

B.51.350.Cha.0.- ND.

Kopie ganz an K'schäden Deutsch-
land, Mgenisches
(B.51.350.A.0)

Original am 13.3.46 Herrn Frutiger 2.H. von
Herrn Morin de Torrenté abgeben

E X P O S E

D.

13.3.46

für Herrn Minister de T o r r e n t é
betreffend Kriegsschäden an schweizeri-
schem Eigentum in
C h i n a .

I.

- 1.) Bei den Kriegsschäden ist zu unterscheiden zwischen
- a) Schäden im engeren Sinne (eigentliche Kriegsschäden), hervorgerufen durch kriegerische Einwirkungen, wie Gefechtshandlungen, Beschiessungen, Bombardierungen usw.;
 - b) militärischen Requisitionen, die grundsätzlich gegen Bar-entschädigung oder Requisitionsschein zu erfolgen haben;
 - c) Plünderungen oder anderen Zugriffen auf das Eigentum, erfolgt durch Truppen oder militärische Organe.
- 2.) a) Eine völkerrechtliche Norm betreffend die Vergütung für eigentliche Kriegsschäden besteht nicht. Es ist infolgedessen den einzelnen Staaten anheim gegeben die Schäden zu vergüten, wobei im allgemeinen das Prinzip besteht, dass der Gebietsstaat, d.h. der Staat auf dessen Territorium der Schaden eintrat, und nicht der Verursacherstaat die Schäden zu tragen hat. Ob der Gebietsstaat mit seinen Angehörigen auch die Ausländer entschädigen will, ist seine Sache, sofern er nicht durch Niederlassungsverträge oder besondere Abmachungen dazu verpflichtet ist.]x

Der schweizerisch-chinesische Freundschaftsvertrag vom 13. Juni 1918 (AS.37, S.66 ff) gibt keine Handhabe, um von China die Wiedergutmachung von Schäden, die an schweizerischem Eigentum auf chinesischem Territorium entstanden, zu verlangen. Auch bestehen in dieser Hinsicht keine besonderen Vereinbarungen zwischen den beiden Staaten.



- b) Es ist der Abteilung für Auswärtiges nicht bekannt, ob in China eine Kriegsschadengesetzgebung vorhanden ist, und wenn ja, wie sie lautet. Vom Vorhandensein einer solchen Gesetzgebung wird es abhängen, ob für die geschädigten Schweizerbürger allenfalls eine Wiedergutmachung erwirkt werden kann, wobei im besten Fall kaum mehr als die Gleichbehandlung mit den geschädigten chinesischen Staatsangehörigen verlangt werden könnte.
- c) In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Schweiz mehrfach, teils mit teils ohne Erfolg, Verhandlungen führte, die die Gleichbehandlung ihrer geschädigten Landsleute mit den Bürgern des Verhandlungspartners zum Ziele hatten. Gleichbehandlungsvereinbarungen konnten getroffen werden beispielsweise mit Deutschland und Japan. Mit Frankreich soll demnächst die Frage der Kriegsschädenvergütung neu aufgenommen werden. Zurzeit besteht eine Fühlungnahme in der Sache auch mit den Niederlanden, Belgien und Luxemburg. Vertraulich sei beigelegt, dass der Abschluss einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen der Schweiz und Grossbritannien bevorsteht.

Bei allen diesen Bestrebungen ist die Schweiz insofern im Nachteil, als sie mangels einer speziellen Kriegsschadengesetzgebung lediglich Vergütung für Neutralitätsverletzungsschäden anzubieten vermag (vergl. dazu die im beiliegenden Heft zusammengefassten Bundesratsbeschlüsse vom 3. Juli 1942 über die Errichtung eines Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungsschäden an den in der Schweiz gegen Feuer versicherten Objekten, und vom 21. August 1942 über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungsschäden). Allerdings sollte nicht unbedingt die materielle Reziprozität, d.h. die Gleichwertigkeit der Leistungen massgebend sein, sondern es kann, nach dem Prinzip des "traitement national", die blosse formelle Reziprozität genügen, indem jeder Staat den Angehörigen des andern Staates das anbietet, was er besitzt.

- d) Sobald die Schweizerische Gesandtschaft in China die Abteilung für Auswärtiges über die dortige Lage, d.h. über die chinesische Gesetzgebung und allfällige Abmachungen mit anderen Staaten über die Behandlung ihrer Bürger hinsichtlich der Vergütung von Kriegsschäden, orientiert, kann schweizerischerseits die Frage der Herbeiführung einer Gegenseitigkeitsübereinkunft zwischen der Schweiz und China geprüft werden.

- 3 -

- 3.) Bezüglich von Requisitionen gilt der Grundsatz, dass im allgemeinen der Verursacher, bzw. der Requirierende für die Wiedergutmachung verantwortlich ist.

Das Gleiche gilt auch für die Plünderungen oder andere Zugriffe auf das Eigentum. Die Schwierigkeit bei diesen Verlusten besteht vor allem darin, Beweise über die Verantwortlichen, die näheren Umstände der Schadensverursachung u.s.w. zu erbringen.

Auch der Nachweis der Verantwortung bei Requisitionen ist oft schwierig, nämlich dann, wenn nicht durch einen Requisitionsschein absolute Klarheit über die Eigentumswegnahme geschaffen wird.

II.

- 1.) Zum Zwecke der Beweissicherung und zur Sicherung allfälliger Ersatzanspruchsrechte sind die Schäden nach Möglichkeit bei den chinesischen Behörden anzumelden. Ob hierfür besondere Amtsstellen schon bezeichnet sind oder noch bestimmt werden, ist nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf die Kriegsschadenämter in Deutschland und die Gemeindebehörden in Frankreich, wo Meldungen über alle Schäden entgegengenommen wurden bzw. noch angenommen werden. Dies sollte auch für China angestrebt werden.

- 2.) Die Bemühungen zur Anmeldung von Kriegsschäden an schweizerischem Eigentum erfolgen wohl am besten im Benehmen mit den Schweizerischen Konsulaten in China und den Schweizerkolonien. Eine systematische Bearbeitung der Fälle im Sinne einer möglichst lückenlosen Erfassung ist angezeigt. Auch da, wo eine Anmeldeöglichkeit schon bestand, werden zweifelsohne Fälle vorhanden sein, die bis jetzt nicht angemeldet wurden.
- 3.) Alle Einzelfälle sind auch der Abteilung für Auswärtiges zu melden und zwar unter Benützung des in zwei Exemplaren angehefteten Formulars. Davon werden Herrn Frutiger 300 Exemplare mitgegeben werden.
- 4.) Die bei der Abteilung für Auswärtiges eingehenden Angaben werden in die "Kriegsschadenstatistik" eingetragen. Die Statistik hat einen dreifachen Zweck:

./.

- 4 -

- a) die interne Registrierung aller gemeldeten Kriegsschadenfälle;
- b) Sammlung aller Elemente zur materiellen Verfolgung der Einzelfälle;
- c) Schaffung der Grundlage zur generellen Verfolgung der Kriegsschadenfrage mit den zuständigen Behörden derjenigen Staaten, die für die Wiedergutmachung in Frage kommen.

III.

./.

In der Beilage findet sich eine Zusammenstellung der der Abteilung für Auswärtiges bekannten Einzelfälle von Kriegsschäden an schweizerischem Eigentum in China. Die Mehrzahl von ihnen betreffen Requisitionen und Plünderungen durch die Japaner und wurden von der Schweizerischen Gesandtschaft in Tokio bei den zuständigen japanischen Behörden anhängig gemacht, gemäss dem Prinzip, dass der Verursacher für den Schaden aufzukommen hat (vergl. oben Ziff. I, 3).

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in China wurden auch die Kriegsschäden im engeren Sinne (vergl. oben Ziff. I, 1, Lit. a) die an schweizerischem Eigentum in China entstanden, in Abweichung von dem Gebietsstaatsprinzip (vergl. oben Ziff. I, 2, Lit. a) von der Schweizerischen Gesandtschaft in Tokio den japanischen Behörden unterbreitet.

Alle der Abteilung für Auswärtiges gemeldeten Angelegenheiten werden von ihr weiterverfolgt. Ausserdem sind sie auch in China, speziell hinsichtlich der Anmeldemöglichkeit, weiterhin zu bearbeiten.

Bern, den 13. März 1946.- ND.

Beilagen: ^{n. 21.8.} 1 Bundesratsbeschlüsse vom 3.7.1942;) je deutsch und
1 Kriegsschadenblatt;) französisch;
1 Zusammenstellung der Kriegsschäden in China.